

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Dr. Ulrike Oehlstöter
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Magdeburg, 15.03.2019

Schulrechtlicher Status der künftigen Pflegeschulen

Sehr geehrte Frau Dr. Oehlstöter,

vor dem Hintergrund der noch immer laufenden Diskussionen um die konkrete Ausgestaltung des Landesausführungsgesetzes zum Pflegeberufgesetz wende ich mich heute an Sie, um nochmals für eine Aufnahme aller künftigen Pflegeschulen in den direkten Geltungsbereich unseres Schulgesetzes zu werben.

Vorab möchte ich darauf hinweisen, dass die bisher ohnehin dem Schulgesetz unterliegenden Altenpflege-Berufsfachschulen im Vergleich zu den übrigen Pflegeausbildungen von den meisten Schüler*innen besucht werden. Außerdem weisen zahlreiche wissenschaftliche Veröffentlichungen darauf hin, dass der Fachkräftemangel in der Altenpflege schon jetzt noch viel gravierender als der in der Krankenpflege ist. Dennoch wurde das Pflegeberufgesetz relativ einseitig auf die bisherigen Strukturen der Krankenpflegeschulen ausgerichtet. Aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt gibt es jedoch eine ganze Reihe von Gründen, warum auch unser Bundesland gerade bei der Frage nach dem künftigen schulrechtlichen Status der Pflegeschulen von der o.g. Tendenz abweichen sollte, so dass alle Pflegeschulen ab dem 01.01.20 direkt dem hiesigen Schulgesetz unterliegen könnten.

Selbstverständlich müsste der Gesetzgeber dann den „neuen“ Pflegeschulen auch innerhalb des Schulgesetzes einen besonderen Status zuweisen, z.B. dürfte es für die in freier Trägerschaft betriebenen Pflegeschulen keine Wartefrist mehr geben, auch ist künftig der Finanzierungsmechanismus

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal
VR 11611

natürlich ein völlig anderer als bei den sonstigen staatlichen und freien Schulen. Zudem müssten praktikable Übergangslösungen für die schon bestehenden Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen gefunden werden, so dass diese kein umfangreiches Ersatzschulgründungsverfahren zu durchlaufen hätten, wenn sie im kommenden Jahr als Schule in freier Trägerschaft die generalisierte Pflegeausbildung anbieten wollen.

Folgende (nicht abschließend aufgezählten) Gründe sprechen aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt hinsichtlich der neuen Pflegeausbildung für eine direkte Anwendung des Schulgesetzes:

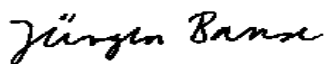
- Die Schüler*innen könnten ohne gesonderte Regelung ihre Schulpflicht an den Pflegeschulen erfüllen, auch die Frage des Schülertransports wäre bereits geregelt.
- Die Pflegeschulen würden hinsichtlich der gesetzlichen Unfallversicherung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt und nicht der wesentlich kostspieligeren Verwaltungsberufsgenossenschaft zugeordnet werden.
- Kranken- und Pflegekassen würden bei der Frage, ob neue Pflegeschulen genehmigt oder bevorstehende kleinere Pflegeschulen geschlossen werden müssen, an Einfluss verlieren. Erst vor wenigen Tagen hat die Krankenkasse BARMER die Schließung von kleineren Krankenhäusern in Sachsen-Anhalt und eine Konzentration auf die großen Häuser gefordert. Derartige Bestrebungen wären im Bereich der Pflegeausbildung sicherlich kein erstrebenswertes Ziel für unser Bundesland.
- Zumindest die bisherigen Altenpflegeschulen in freier Trägerschaft verlieren bei ihrer „Ausgliederung“ aus dem Schulgesetz bestimmte Freiheits- und Gestaltungsrechte, die sich bislang aus Art. 7 Abs. 4 GG herleiten lassen. So könnten z.B. künftige vorgesehene Mindestschülerzahlen Neugründungen von Pflegeschulen verhindern und zu Schließungen bereits bestehender Pflegeschulen führen. Ebenso könnten durch entsprechende Vorgaben Schülerzahlen oder Zügigkeiten vorgegeben werden, die nicht überschritten werden dürfen.
- Bisherige Regelungen zu den berufsbildenden Schulen – wozu neben dem Schulgesetz auch Verordnungen, Erlasse und Richtlinien gehören – könnten weiter direkt angewendet werden. Bei einem Ausschluss der Pflegeschulen aus dem direkten Geltungsbereich des Schulgesetzes wären diese Regelungen in Gänze neu zu treffen, was bis zum 01.01.20 kaum zu schaffen sein wird.
- Die bisherigen staatlichen Altenpflegeschulen könnten relativ unproblematisch unter dem Dach ihrer bisherigen Berufsschulzentren weiter betrieben werden. Das aktuell hierzu favorisierte Konstrukt spricht ohnehin dafür, dass die Pflegeschulen in freier Trägerschaft als Ersatzschulen zu behandeln wären.

- Schon die Zuständigkeit des Bildungsministeriums und des Landes-
schulamtes spricht für eine direkte Anwendung des Schulgesetzes auf
die Pflegeschulen.
- Die Referendarsausbildung kann bislang auch nur an Schulen im Sinne
des Schulgesetzes erfolgen. Fraglich ist, inwiefern Pflegeschulen noch
„Ausbildungsschulen“ für Referendare sein können, wenn die Einrich-
tungen nicht mehr dem Schulgesetz unterliegen sollten.
- Der Bund engagiert sich mittlerweile im zunehmenden Maße förder-
technisch im schulischen Bereich. Aktuelle Förderprogramme des
Bundes (z.B. das Kommunalinvestitionsförderprogramm oder der
wohl nun kommende DigitalPakt) sind ausschließlich auf die Schulen
im schulrechtlichen Sinne ausgelegt. Eine Beteiligung der Pflegeschu-
len könnte hieran schon aus der Sicht des Fördermittelgebers schei-
tern, weil diese nicht dem hiesigen Schulgesetz unterliegen.

Sehr geehrte Frau Dr. Oehlstöter,

ich bitte Sie, diese Argumente nochmals zu prüfen und in Ihrem Haus ab-
zuwägen. Gern stehe ich Ihnen für ein Gespräch hierzu zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -